

§ 3

Förderung von Kindern in Kindertagesstätten

1. Die Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ gemäß §§ 22, 22a, 24 SGB VIII i. V. m. dem NKiTaG wird von den Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis wahrgenommen. Dazu gehört sowohl die Bereitschaft zur Übernahme eigener Trägerschaften als auch die Förderung von Kindertagesstätten freier Träger. Zur Durchführung dieser Aufgabe können sich die Gemeinden anderer Träger bedienen.
Bedienen sie sich eines Trägers der freien Jugendhilfe, so obliegt ihnen insoweit auch die Förderung des Trägers der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII.
2. Die Aufgaben ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII sowie des NKiTaG.
3. Die Gemeinden stellen sicher, dass die Vorgaben der §§ 22, 22 a und 24 SGB VIII umgesetzt werden.
4. Wenn sich eine Gemeinde zur Durchführung der Aufgabe eines freien Trägers bedient, soll die Vereinbarung Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:
 - Berücksichtigung der betriebsnotwendigen Aufwendungen für Personal-, Gebäude- und Sachkosten
 - Zustimmung der Gemeinde bei besonderen Aufwendungen beispielsweise für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie für größere Instandsetzungsmaßnahmen
 - Eigentümerregelung über die Gebäude
 - Einzug der Elternbeiträge durch die freien Träger
 - Beantragung aller möglichen Fördermittel durch die freien Träger für Maßnahmen in der Kindertagesstätte
 - Vorlage eines Verwendungsnachweises für die Abrechnung mit der Gemeinde; Festlegung des Inhalts des Verwendungsnachweises
 - Finanzielle Beteiligung der Gemeinde in Form einer Fehlbetragsfinanzierung
 - Finanzielle Beteiligung der Gemeinde in anderer Form
 - Das Recht auf Einsichtnahme in die abrechnungsrelevanten Belege des freien Trägers
 - Die Prüfrechte sowohl für sich als auch für das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises
 - Kündigungsregelung